

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Niedrigere Krankenkassenbeiträge auf Betriebsrente ab 2020

Seit dem 1.1.2020 tritt eine weitere Entlastung für Bezieher von Betriebsrenten in Kraft. Betriebsrentner, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, müssen auf ihre Betriebsrente dann weniger Krankenversicherungsbeiträge zahlen als bislang.

Die bisherige Beitragsfreigrenze, bis zu derer keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen waren, wird um einen echten Freibetrag ergänzt. Vorteil: Auch Betriebsrenten, die bislang über der Freigrenze lagen, werden entlastet, weil von der zu verbeitragenden Rente der Freibetrag nun in Abzug gebracht wird, und zwar in 2020 ein Freibetrag in Höhe von **159,25 EUR**.

Beispiel:

	2019	2020
Monatliche Betriebsrente	210,00 EUR	210,00 EUR
Beitrag Krankenversicherung*	32,76 EUR (210,00 EUR x 15,6 %)	7,92 EUR (210,00 EUR – 159,25 EUR x 15,6%)
Ersparnis		<u>24,84 EUR/Monat</u>

*Bei einem Beitragssatz von 14,6 % und einem Zusatzbeitrag von 1,0 %.

Die Neuregelung tritt zwar zum 1.1.2020 in Kraft, die Umsetzung wird jedoch noch etwas auf sich warten lassen, denn zwischen den Krankenkassen und den Zahlstellen ist noch Abstimmungsbedarf bzgl. des sog. Zahlstellenmeldeverfahrens erforderlich. Mit einer Umsetzung wird also erst im Laufe 2020 zu rechnen sein.

Der Freibetrag gilt übrigens nur für die gesetzliche Krankenversicherung, nicht jedoch für die gesetzliche Pflegeversicherung.

Köln, im Januar 2020

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung